

Natur genießen - Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel - Schweinefleisch

Stand: 16.11.2023

	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/ Kontrolle
Regionalität	1.	Herkunft der Tiere	Die Schweine müssen in Luxemburg gemästet worden sein. Die Tiere müssen mindestens die letzten 120 Lebenstage ohne Unterbrechung auf einem <i>Natur genießen</i> Betrieb gehalten werden.	Viehbuch für Schweine un angekündigte Vor-Ort-Kontrollen
Regionalität	2.	Herkunft des Futters	Ein Äquivalent von mindestens 30 % der benötigten pflanzlichen Futtermittelkomponenten (Getreide, Körnermais, Leguminosen, Ölpflanzen) wird vom Betrieb erzeugt oder von einem anderen <i>Natur genießen</i> Betrieb bezogen. <i>Empfehlung:</i> <i>Bei eigener Futtermittelzusammenstellung sind die Komponenten regional zu beziehen (z.B. Teilkomponenten wie Getreide, Körnerleguminosen).</i>	Flächenantrag Futtermittelliste Einkaufsbelege Plausibilitätsprüfung der Ackerfläche Bestandsregister Vor Ort-Kontrollen Ggf. Bio-Zertifikat
Tierwohl	3.	Fütterung	Der Tagesration von Schweinen ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. Der Zugang zu Raufutter und Wasser muss permanent gewährt sein. Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt. Bemerkung: gentechnisch veränderte Futtermittel sind laut <i>Natur genießen</i> Betriebskriterien auf dem gesamten Betrieb verboten.	Einkaufsbelege Vor-Ort-Kontrollen ggf. Biozertifikat Futtermittelliste Ggf. Stichprobenkontrolle Futter
Tierwohl	4.	Beschäftigungs-material	Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu einer ausreichenden Menge an organischem und faserreichem Beschäftigungsmaterial haben, das a) vom Schwein untersucht und bewegt und b) vom Schwein verändert werden kann und damit seinem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial können insbesondere Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost oder eine Mischung dieser Materialien dienen, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.	Vor-Ort-Kontrollen ggf. Biozertifikat
	5.	Haltung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Stallgebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten. - Alle elektrischen Treibhilfen sind untersagt. - Außer während der Hochträchtigkeit und Säugeperiode sind Sauen in Gruppen zu halten. In diesem Zeitraum ist die Bewegungsfreiheit zu gewährleisten. Diese darf nur für kurze Zeiträume eingeschränkt werden. Sauen müssen einige Tage vor dem Abferkeln mit einer angemessenen Menge Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial zum Nestbau versorgt werden. - Den Tieren ist zur Sicherung des Wohlbefindens ausreichend Stallraum und Auslauffläche anzubieten. Der Auslauf muss Aussenklima aufweisen und Zugang zu Unterständen oder anderen Möglichkeiten bieten, durch die die Schweine ihre Körpertemperatur regulieren können. Der Auslauf kann teilweise überdeckt sein. Es gelten folgende Mindestanforderungen an die verfügbare Fläche für den Stallraum und die Auslauffläche: 	

			Stallfläche (den Schweinen zur Verfügung stehende Nettofläche, d. h. Innenmaße einschließlich Futtertrögen, jedoch ohne Futterspender, in denen sich die Schweine nicht hinlegen können)	Außenfläche	
			Mindestleibengewicht (kg)	m ² pro Tier	m ² pro Tier
		Säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen		7,5 pro Sau	2,5
		Mastschweine Absetzferkel, männliche und weibliche Zuchtläufer, Jungsaunen	bis zu 35 kg	0,6	0,4
			mehr als 35 kg, aber weniger als 50 kg	0,8	0,6
			mehr als 50 kg, aber weniger als 85 kg	1,1	0,8
			mehr als 85 kg, aber weniger als 110 kg	1,3	1
			mehr als 110 kg	1,5	1,2
		Weibliche Zuchtschweine Trockengestellte trächtige Sauen		2,5	1,9
		Männliche Zuchtschweine Eber		6 10, wenn der Natursprung in Buchten erfolgt	8
		<ul style="list-style-type: none"> - Der Stallraum und die Auslauflächen müssen zu mindestens 50 % in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sein. - Es müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- und Ruheflächen zur Verfügung gestellt werden. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein, die aus Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial besteht. - Die Verwendung von Flat-Deck Anlagen ist verboten. 			
Tierwohl	6.	Amputationen und zootechnische Eingriffe	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Impfung gegen Ebergeruch (Immunokastration mit Improvac®) ist zulässig. - Die operative Kastration ist zulässig. Dabei ist jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und Schmerzmittel verabreicht werden und jeder Eingriff nur im angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird. - Das Kürzen der Zähne ist verboten. - Das Kupieren der Schwänze ist verboten. <p><i>Bemerkung:</i> Aus Sicht des Tierschutzes sind die Ebermast und die Immunokastration zu bevorzugen.</p> <p>Das Tierschutzgesetz (Loi du 27 juin 2018 sur la protection des animaux) sowie das Règlement grand-ducal (Règlement grand-ducal du 6 novembre 2018 déterminant les interventions mineures sur animaux pouvant être effectuées sans anesthésie et les motifs zootechniques impératifs pour l'amputation ou l'amputation partielle d'un animal) sind zu beachten.</p>		Vor-Ort-Kontrolle Medikamentenbuch

Tierwohl	7. Schlachtung	<p>Trächtige Tiere sind nicht zur Schlachtung zugelassen. Es ist sicherzustellen, dass keine Tiere zur Schlachtung bestimmt werden, bei welchen die Möglichkeit einer Trächtigkeit besteht. Bei Feststellung einer Trächtigkeit im Schlachthof kann das Fleisch nicht über NG vermarktet werden.</p>	<p>Vor-Ort-Kontrolle</p> <p>Erklärung der Strategie zur Verhinderung von Trächtigkeit bei Tieren die zur Schlachtung bestimmt sind (Trächtigkeitskontrolle, Herdenmanagement...)</p> <p>Ggf. Vorlage der Dokumentation der Trächtigkeitskontrollen</p> <p>Aussage über eventuelle Trächtigkeit aus Wiegeschein Schlachthof</p>
Tierwohl	8. Medikamente und Behandlungen	<p>Dieses Kriterium hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Eintrag von Medikamenten in die Umwelt, z.B. durch Ausscheidungen, auf ein Minimum zu reduzieren. - Die Resistenzbildung gegen Antibiotika bei Bakterien und Parasiten zu minimieren. <p>Allgemein gilt:</p> <p>Krankheitsvorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Krankheitsvorsorge beruht auf Rassenwahl, Tierhaltungspraktiken, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen. - Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel, einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen, ist verboten. <p>Tierärztliche Behandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollte trotz der Vorbeugungsmaßnahmen ein Tier erkranken oder sich verletzen, ist es unverzüglich tierärztlich zu behandeln, um ein Leiden des Tieres zu vermeiden. - Sollte die Erkrankung eines Tieres dies erfordern, können Antibiotika unter tierärztlicher Verordnung verabreicht werden. In jedem Fall ist jedoch anschließend ein Antibiogramm zu erstellen, um die Erreger zu bestimmen und eine weitere gezielte Behandlung mit Antibiotika zu ermöglichen. Sollte der behandelnde Tierarzt ein Antibiogramm für unnötig befinden, ist dies schriftlich zu bestätigen. Es gilt der aktuelle Plan national antibiotiques. <p><i>Bemerkung: zur Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes sollen vorzugsweise Naturheilverfahren eingesetzt werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle verschriebenen und verabreichten Medikamente und Behandlungen müssen in einem Medikamentenbuch werden vermerkt. - Alle Medikamente und Tierarzneimittel sind fachgerecht anzuwenden und die Hinweise in den Arzneimittelinformationen sind zu beachten. - Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern), sowie von Hormonen und ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (zum Beispiel Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) ist verboten. - Vor dem gruppenübergreifenden Einsatz von Antiparasitika sollte die Erregerlage im Bestand bekannt sein und als Grundlage für vorbeugende Maßnahmen und Sanierungsstrategien gelten. - Zur Behandlung von Endoparasiten sollten Wirkstoffe der Gruppe der Avermectine nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Die Behandlungsschemata sind gezielt, basierend auf den Ergebnissen von Kotproben und zusammen mit dem Tierarzt auszuarbeiten. - Behandlungen von Ektoparasiten und Lästlinge erfolgen im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das in erster Linie die Verbesserung des Hygienestatus und der Haltung umfasst. Um Umwelteinträge oder Gefährdungen der Anwender zu minimieren, ist bei den chemischen Mitteln auf Pour-on Präparate zurückzugreifen. Die Auswahl und Einsatz der Wirkstoffe sind mit dem behandelnden Tierarzt abzusprechen. - Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittels und der Gewinnung von Lebensmitteln von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit zu verdoppeln. Wenn keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, beträgt die einzuhaltende Wartezeit 48 Stunden. 	<p>Medikamentenbuch</p> <p>Abgabebeleg des Tierarztes</p> <p>Labor-Ergebnisse (z. B. Antibiogramm, Kotproben)</p>